



UPDATE BAUEN & IMMOBILIEN

BAUVERGABE: ABWEICHUNG VON VERBINDLICHEN MUSTERVORGABEN FÜHRT ZU ANGEBOTSAUSSCHLUSS

VK Bund, Beschluss vom 08.10.2018 – VK 2-84/18

Der Antragsgegner (AG) schrieb im offenen Verfahren nach VOB/A-EU Pflasterarbeiten mit Natursteinen aus. Das Leistungsverzeichnis (LV) sah vor, dass eingereichte Angebote nach gesonderter Anforderung durch Vorlage von Mustersteinen binnen einer Frist von 6 Tagen zu konkretisieren sind. Zuschlagskriterium war ausschließlich der Preis. Hinsichtlich der Farbe der Steine enthielt das LV in zwei Positionen die Vorgaben „Farbe anthrazitgrau, Vergleichsfarbe RAL 7016“ bzw. „Farbe schwarz“. Der Antragssteller (Ast) gab das preisgünstigste Angebot ab und wurde vom AG zur Vorlage von Mustersteinen innerhalb von 6 Tagen aufgefordert. Innerhalb der Frist legte der Ast über seinen Baustofflieferanten vier hellgraue Granitsteine als Muster vor. Nach Fristablauf veranlasste der Geschäftsführer des Ast die Vorlage weiterer Mustersteine und wies in einem Begleitschreiben auf die zuvor urlaubsbedingt versehentlich erfolgte Vorlage von 4 gleichen Mustern hin. Der AG schloss das Angebot des Ast wegen unzulässiger Änderung an den Vergabeunterlagen (VU) aus, da die vorgelegten Mustersteine u. a. nicht den Farbvorgaben im LV entsprachen. Hiergegen wendet sich der Ast mit seinem Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Die VK bestätigt den Angebotsausschluss nach § 16 Nr. 2 VOB/A-EU, da die Nichteinhaltung der Farbvorgaben eine unzulässige Änderung an den VU darstelle. Die Vorgaben seien unmissverständlich gewesen und stellten entgegen der Auffassung des Ast an die Vorlage von Natursteinen keine unmöglichen Anforderungen. Auf die nach Fristablauf vorgelegten Mustersteine komme es nicht an. Vielmehr liege auch der Ausschlussgrund nach § 16 Nr. 4 VOB/A-EU wegen Fehlens geforderter Nachweise vor. Die Vorlagefrist sei auch angemessen gewesen. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Bieter sich aufgrund der Bekanntgabe der Frist in den VU auf die kurzfristig nach Anforderung erforderliche Vorlage der Muster vorbereiten konnten. Zudem wäre bei sorgfältiger Angebotsbearbeitung durch die Bieter sowieso vorab die Auswahl von Steinen, die die Vorgaben des LV einhalten, erforderlich gewesen. Hierbei hätte zugleich die Einhaltung der kurzen Vorlagefrist durch entsprechende Vorbereitung der Musterbeschaffung durch die Bieter sichergestellt werden können.

Bedeutung für die Praxis

Bieter müssen beachten, dass (auch die ggf. versehentliche) Nichteinhaltung verbindlicher Mustervorgaben zwingend zum Angebotsausschluss führt. Vergabestellen hingegen können durch angemessene Fristsetzung sowie ggf. die Zulassung von Nebenangeboten, Erschwernisse für die Bieter bei der Musterbeschaffung vermeiden.